

Nr. 04/2019 vom 9. April 2019

Herausgeber: Präsidium

Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

54 Brandschutzordnung der HafenCity Universität Hamburg

Brandschutzordnung der HafenCity Universität Hamburg

Vom 9. April 2019

Unterzeichnet durch den Präsidenten der HCU am 9. April 2019.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorwort
 - 1.2 Ziele der Brandschutzordnung
 - 1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096
2. Brandschutzordnung Teil A (Muster)
3. Brandschutzordnung Teil B
 - 3.1 Brandverhütung
 - 3.2 Brand- und Rauchausbreitung
 - 3.3 Flucht- und Rettungswege
 - 3.4 Melde- und Löscheinrichtungen
 - 3.5 Verhalten im Brandfall
 - 3.6 Brand melden
 - 3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten
 - 3.8 In Sicherheit bringen
 - 3.9 Löschversuche unternehmen
4. Brandschutzordnung Teil C
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Brandverhütung
 - 4.3 Alarmplan
 - 4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte
 - 4.5 Nachsorge
5. Schlussbestimmungen
 - 5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung
 - 5.2 Inkrafttreten
6. Anlagen
 - 6.1 Standort und Sammelplatz
 - 6.2 Erlaubnisschein/Verfahrensanweisung
 - 6.3 Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
 - 6.4 Brandschutzbeauftragter, Brandschutz- und Evakuierungshelfer
 - 6.5 Alarmplan
 - 6.6 Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Mit der vorliegenden Brandschutzordnung, die für den gesamten Bereich und die gesamten Räumlichkeiten der HafenCity Universität Hamburg gilt, werden Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall festgelegt.

Die Erstellung erfolgte in Anlehnung an die DIN 14096.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Wird gegen die festgelegten Regelungen verstoßen, kann dieses zivil-, disziplinar-, ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im Brandfall dazu dienen, dass schnelle Hilfe geleistet wird. Diese sollen dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

1.2 Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Mitarbeitenden über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung beim Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben
- Ökonomischer Umgang mit Haushaltsmitteln

1.3 Gliederung der Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der

HafenCity Universität Hamburg

aufhalten. (Studierende, Mitarbeitende, Besucher, Gäste, Beschäftigte des Studierendenwerks, Mieter von Räumen, Lehrbeauftragte, Mitarbeitende von Fremdfirmen)

Brandschutzordnung Teil B

(Broschüre für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der

HafenCity Universität Hamburg

aufhalten. (Beschäftigte)

Brandschutzordnung Teil C

(Broschüre für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz obliegen (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Sachkundige für Schweißarbeiten)

2. Brandschutzordnung Teil A (Muster)

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - 1

Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr Notruf 112
Hausmeisterei: Durchwahl: 5507; 5705



- Feueralarm auslösen
- Alle sofort erreichbaren Personen verständigen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Türen und Fenster schließen
- Hilflöse mitnehmen

Sammelplatz aufsuchen



Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
KEINEN AUFZUG BENUTZEN
Auf Anweisungen achten



Freifläche um U- Bahnstation
Auf Anweisungen achten

3. Brandschutzordnung Teil B

Teil B der Brandschutzordnung enthält allgemein gültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt werden soll. Weiterhin sind Maßnahmen aufgeführt, die im Brandfall zu ergreifen sind.

3.1 Brandverhütung



Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit offenem Feuer geboten. Streichhölzer, Tabak-, Aschenreste usw. dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es ist untersagt diese in Papierkörbe zu entleeren.

Dekorationen mit offenem Licht (z. B. brennende Kerzen, Adventskränze, Verwendung von Pyrotechnik) sind in den Gebäuden der HCU Hamburg verboten.

Das Mitbringen und Nutzen von privaten elektrischen Geräten ist grundsätzlich verboten.



Auf das Rauchverbot wird mit gut sichtbaren Schildern gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ hingewiesen.

Grundsätzlich herrscht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände der HCU Rauchverbot.



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen strengstens verboten.



Extrem entzündbare (Kategorie 1) und leicht entzündbare (Kategorie 2) Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden. Das Nennvolumen der Aufbewahrungsbehältnisse darf höchstens 1 Liter betragen. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Labore, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruchsicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter Nennvolumen an geschützter Stelle (z. B. Sicherheitsschrank) zulässig. Bewährt haben sich handelsübliche Sicherheitsbehälter aus Edelstahl mit Flammrückschlagsperre und Druckentlastung.



Brennbare Stoffe, Lagergüter, und Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial müssen täglich vom Arbeitsplatz entfernt und in geeigneten Räumen und Behältnissen gesammelt werden.

Brennbare Abfälle sollten nicht unnötig gelagert werden. Die Entsorgung muss zeitlich so erfolgen, dass beim Aufbewahren, Transportieren und Vernichten keine Gefährdungen entstehen können.

Lösemittel, auch Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden!



Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen o. Ä. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit selbstschließendem Deckel aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

Prüfaufgaben dürfen auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und zu sichern.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche, etc.) sind unverzüglich der Hausverwaltung (Hausmeisterin bzw. Hausmeister, Haustechnik, Facility Managerin bzw. Facility Manager) zu melden.

Grundsätzlich ist der Betrieb privater elektrischer Geräte verboten. Alle elektrischen Geräte, die privat mitgebracht wurden (z. B. Kocher, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) werden zu Kosten und Lasten des Mitbringenden entsorgt, wenn dieser nicht umgehend nach Aufforderung selbst für den Abtransport sorgt.

Generell ist beim Betrieb von Heiz- und Wärmegeräten mindestens 1,00 m Abstand zu brennbaren Stoffen einzuhalten (z. B. Tische, Schränke, Papierbehältnisse).

Bei Dienst- oder Veranstaltungsschluss sind alle Maschinen, Anlagen und Geräte grundsätzlich abzuschalten, sofern dieses nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist (z. B. Batterieladegeräte, EDV-Anlagen, Steuerungsanlagen etc.).

In abgeschlossenen Betriebsstätten (z. B. Schalträume für Mittel- und Niederspannungsanlagen, Technikräume für Klima, Heizung und Lüftung) dürfen nur Gegenstände, die zur unmittelbaren Bedienung der Anlagen gehören, aufbewahrt werden.



Für Feuer- und Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden, Lten, Trennschleifen, Flammwrmen und vergleichbare Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen ist eine Verfahrensweisung erstellt worden (siehe Anlage 6.2)

Vor Beginn der Arbeiten ist die bzw. drt Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Ohne Genehmigung sind Feuer- und Heiarbeiten verboten.

Die Verfahrensweisung Feuer- und Heiarbeiten ist vollstndig ausgefllt und unterschrieben am Arbeitsort bereitzuhalten.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Die Rauchschutztüren in den Hauptfluren sind im Tagesgeschäft geöffnet. Diese schließen bei Gefahr selbstständig. Manuelle Bedienung zum Schließen ist mittels Schalter auch möglich. Diese Türen müssen ständig frei zugänglich sein.

Das Offenhalten der Türen und Klappen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushängen, Verändern oder Beschädigen der Türmechanik oder andere vergleichbare Maßnahmen ist grundsätzlich verboten!

Müssen Türen, Tore und Klappen aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, ist dieses ausschließlich mit entsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zulässig.



Brandwände und -decken dienen zur Trennung oder Abgrenzung von Brandabschnitten. Sie verhindern, dass sich ein Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte ausbreiten kann.

Sollte es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, in eine Brandschutzwand oder -decke Öffnungen oder Durchführungen z. B. zum Verlegen von Kanälen, Rohren, Leitungen einzubringen, **so sind diese Arbeiten durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler im Vorwege auf schriftlichen Antrag zu genehmigen.** Die Öffnungen oder Durchführungen sind unverzüglich fachgerecht durch bauaufsichtlich zugelassene Produkte abzuschotten, damit der ursprüngliche Brandabschnitt wiederhergestellt ist.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Jede Person, die sich in einem Gebäude der HCU Hamburg aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.



Die entsprechende Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.



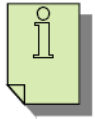
In Fluren, Treppenhäusern und Notausgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Flucht- und Rettungswege sind stets in ihrer vollen Breite freizuhalten.

Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer-/Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Löschdecken, Notrutschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.

Beschäftigte, die für die Kontrolle und Bedienung der Brandmeldezentralen, Sprinkler-, Hausalarm- und Lautsprecher etc. zuständig sind, müssen in die Bedienung fachgerecht eingewiesen sein.



Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden. Dieses gilt auch für Feuerlöscheinrichtungen außerhalb der Gebäude, wie Überflur- und Unterflurhydranten.

Entsprechende Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

3.5 Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe und den Überblick – unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und schließlich zur Panik führen!

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Handeln SIE, indem SIE:

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte abstellen und
- in Laboren und Werkstätten die NOT-Aus-Schalter betätigen.

3.6 Brand melden



Feuerwehr-Notruf über HCU-eigenes Telefon 112
Feuerwehr-Notruf über Handy

Die Meldung an die Feuerwehr sollte wie folgt aussehen:

WER meldet?

WAS ist passiert?

WIEVIELE sind betroffen und oder verletzt?

WO ist etwas passiert?

WARTEN auf Rückfragen!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten



Bei Feueralarm, muss das jeweilige Gebäude **unverzüglich** von allen Personen verlassen werden. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben beschäftigt sind.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben tragen orange Schutzwesten mit der Aufschrift *Brandschutzhelfer* und finden sich an der Brand-/Schadensstelle ein.



Die Feuerwehr ist von einem Gebäudekundigen an der Anfahrtsstelle zu erwarten und einzuweisen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr unterstützen die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben die Einsatzleitung der Feuerwehr mit ihren betrieblichen Kenntnissen und werden ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Anforderung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters der Feuerwehr tätig.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder der aktuell das Hausrecht ausübenden Person freigegeben wird!

3.8 In Sicherheit bringen

Verletzte, hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Fenster und Türen sind, soweit möglich, zu schließen.



Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.



Aufzüge nicht benutzen, da sie aufgrund der Kaminwirkung bei Feuer eine besondere Gefahrenquelle bilden und darüber hinaus bei Stromausfall stehen bleiben.



Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Dabei erleichtern nasse Tücher vor dem Mund und Nase das Atmen.

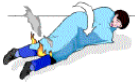
Bei verqualmten Rettungswegen und Notausgängen ist der vom Brandherd am weitest entfernten Raum aufzusuchen. Machen Sie durch Winken und Zurufe auf sich aufmerksam. Nutzen Sie auch das Handy, das Sie bei sich tragen.



Suchen Sie **unbedingt** den Sammelplatz auf. (siehe Anlage 6.1)

Falls Sie eine Person vermissen: sofortige Meldung an die Rettungskräfte der Feuerwehr.

3.9 Löschversuche unternehmen



Wenn eine Person brennt, kann bei aufrechtstehenden Personen das Feuer mit einem Wasser- oder Schaumlöcher zum Ersticken gebracht werden, indem der Strahl von unten nach oben (möglichst nicht in die Augen) geführt wird. CO₂- oder Pulverlöcher sollten nur im äußersten Notfall und nicht gegen das Gesicht verwendet werden (Erstickungsgefahr!).

Im Laborbereich sind Kleiderbrände unter der Notdusche, oder mit Feuerlöschern zu bekämpfen.

Bei **Sachgütern** sind nur im Falle eines Entstehungsbrandes und ohne Gefährdung der eigenen Person Löschversuche zu unternehmen.

Zu diesem Zweck stehen in erster Linie Handfeuerlöcher zur Verfügung.

Deren Handhabung, Funktion und Wirkungsweise ist je nach Löschmittel und Bauart sehr unterschiedlich. Deshalb hat sich jede bzw. jeder Beschäftigte mit den in seinem Bereich vorhandenen Feuerlöschern vertraut zu machen.

Handhabung Feuerlöcher

Die Handhabung von Feuerlöschern ist sehr einfach.

Auf jedem Feuerlöcher sind eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet.

1. Feuerlöcher aus der Halterung nehmen und zum Brandort gehen.
2. Einschlag-Sicherung entfernen.
3. Schlagknopf mit kurzem festen Schlag einschlagen oder vorhandenen Hebel ziehen oder drücken (je nach Ausführung).













Dabei **nicht** die Pistole der Auswurfvorrichtung betätigen.

Erst am Brandherd wird die Pistole der Auswurfvorrichtung auf den Brandherd gerichtet und betätigt.

In leicht gebückter Haltung wird das Feuer bekämpft.



Richtig löschen

	FALSCH	RICHTIG
Feuer in Windrichtung angreifen.		
Genügend Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander.		
Flächenbrände vorne beginnend ablöschen.		
Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen.		
Vorsicht bei Wiederentzündung.		
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen!		

Löschversuche möglichst **nicht allein** unternehmen.

Leicht brennbare Stoffe sind möglichst aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.

Laborversuche, bei denen im Brandfall Gefährdungen durch Explosion, Verätzung, Vergiftung oder elektrischem Strom auftreten können, sind (soweit möglich) unverzüglich zu unterbrechen. Für diese Labore sind Alarmpläne zu erstellen.



Bei Bränden von Lüftungs- und anderen Anlagen, Maschinen und Geräten sind diese zunächst, so weit wie möglich, außer Betrieb zu nehmen.



Brände an Maschinen und Geräten werden mit Trockenschaumlöschern – in erster Linie CO₂-, notfalls Pulverlöscher – bekämpft.

Nasslöscher nur bis 1000V benutzen, Sicherheitsabstand von 1m einhalten!
GEFAHR DES STROMSCHLAGES!



Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen (NOT-Aus-Schalter, NOT-Taster, Absperrventil).

4. Brandschutzordnung Teil C

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

4.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der HCU gem. § 83 HmbHG.

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HCU.

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt obliegen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gem. § 83 HmbHG. Für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle können diese Aufgaben auf anderen Personen übertragen werden.

Für die verschiedenen Bereiche können die entsprechenden Pflichten und Aufgaben auf die Leitungen der Betriebseinheiten sowie auf deren Vertretung übertragen werden. Dementsprechend nehmen diese Personen im vorbenannten Fall für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr.

Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und/oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler verbleibt.

Von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler werden entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer bestellt. Diese kontrollieren die Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen, bekämpfen ggf. Entstehungsbrände und wirken bei notwendigen Evakuierungs- bzw. Räumungsübungen mit. Bei einem Notfall sorgen diese für eine rasche und geordnete Räumung.

Im Falle einer Räumung bzw. Evakuierung haben die Nutzerinnen und Nutzer der Räumlichkeiten den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfern zwingend Folge zu leisten.

Zur besseren Erkennbarkeit tragen die Evakuierungs- und Brandschutzshelferinnen und -helfer während einer Gebäuderäumung orange Warnwesten.

4.2 Brandverhütung

Die gemäß 4.1 Beauftragten haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.
- Für die tatsächliche Evakuierung von hilfsbedürftigen Beschäftigten der HCU Hamburg sind die Leiterinnen bzw. Leiter der verschiedenen Einrichtungen (Verwaltungs-, Labor-, Werkstattleiterinnen bzw. -leiter sowie Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten der Hochschulverwaltung) zuständig und verantwortlich.
- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Gewährleistung, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich zu jedem Zeitpunkt genügend Brandschutzhelferinnen und -helfer schriftlich bestellt sind, die über eine ausreichende Ausbildung verfügen.
- Kontrolle, dass die Brandschutzhelferinnen und -helfer alle drei bis 5 Jahre erneut an einer Ausbildung teilnehmen. Zwischenzeitlich eine Schulung zur Auffrischung der Handhabung von Feuerlöschern.
- Regelmäßige Unterweisung (mindestens einmal jährlich) der Beschäftigten bezüglich der Belange des Brandschutzes mit anschließender schriftlichen Dokumentation.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der HafenCity Universität Hamburg bzw. ihre bzw. seine Vertretung haben insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Bekanntmachung bzw. Veranlassung der Bekanntmachung der Brandschutzordnung gemäß Nummer 5.1 der Schlussbestimmungen.
- Schriftliche Benennung der Personen, die sich freiwillig bereit erklären, das Amt einer Brandschutz- und Evakuierungshelferin bzw. eines Brandschutz- und Evakuierungshelfers zu übernehmen. Pro Abteilung/Stockwerk sollten mindestens zwei Evakuierungshelferinnen bzw. -helfer vorhanden sein, damit die Vertretung bei Krankheit und Urlaub gewährleistet ist.
- Durchführung der Unterweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer.
- Beschaffung der orangen Warnwesten für die Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer.
- Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Durchführung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen für den Zuständigkeitsbereich in einem turnusmäßigen Rhythmus (2-3 Jahre).
- Schriftliche Protokollierung der Evakuierungs- bzw. Räumungsübung mit Angabe des Zeitpunktes, der Dauer, des Verlaufs sowie der aufgetretenen Probleme und Mängel.
- Genehmigung von Feuer- und Heißarbeiten gemäß der Verfahrensanweisung (siehe Anlage 6.2).
- Überwachung des Rauchverbotes.

Die Leitung des Facility Management hat insbesondere folgende Pflichten:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei den durch Beschäftigte des Baumanagements beauftragten oder betreuten Maßnahmen wie: Neu-, Erweiterungs- und Umbauten; Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen.
- Einbindung der bzw. des Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der HCU Hamburg bei o. a. Maßnahmen.

Die im Folgenden aufgeführte Person unterstützt die Hochschule in deren Aufgaben im vorbeugendem Brandschutz sowie der Gefahrenabwehr.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, Dirk Monecke (Franke + Pahl GmbH):

- Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr.
- Beratung der Beschäftigten, der Hochschule und der Einrichtungen der HafenCity Universität in Angelegenheiten des baulichen und organisatorischen Brandschutzes.
- Fortschreibung der Brandschutzordnung.
- Regelwerksmanagement.
- Beratung der Hochschule, der Beschäftigten und der Einrichtungen der HafenCity Universität bei Fragen des Brandschutzes im Rahmen der Beratungspflicht nach Arbeitssicherheitsgesetz.
- Beratung der Hochschule in Fragen der Aus- und Fortbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfern.

Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfern:

- Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- Unterstützung der Hochschule bei Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen und im Brandfalle.
- Kontrolle der Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren bzw. -tore auf deren Funktionsfähigkeit.
- Kontrolle der Flucht-, Rettungswege und Feuerlöscheinrichtungen.
- Unterstützung und Mitwirkung an Räumungsübungen durch Beobachtungen an kritischen Stellen im Gebäude, z. B. wie sich Nutzer des Gebäudes im Evakuierungsfall in den Fluchttreppenhäusern, an Fahrstühlen, am Ausgang des Gebäudes sowie am Sammelplatz verhalten. Rückmeldung der Beobachtungen erfolgen an die Leitung der Hochschule.
- Unterstützung von Personen, die bei einer Räumung bzw. Evakuierung des Gebäudes, den Gefahrenbereich zu verlassen haben, durch konkrete Hinweise zum Aufsuchen des Sammelplatzes sowie durch gezielte Lenkung des Personenstroms.
- Benutzung von Fahrstühlen verhindern. Für die geregelte Räumung über die Treppenhäuser sorgen.
- Rettung von verletzten und behinderten Personen bei einer Räumung bewirken, in dem diese entweder in gesicherte Bereiche gebracht oder getragen werden.
- Umgehende Information an die Feuerwehr über den Aufenthaltsort von verletzten und behinderten Personen und Hinweis auf die unverzügliche Evakuierungsnotwendigkeit geben.
- Abwehr von ausbrechender Panik.
- Abschließende Kontrollgänge in allen Räumen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (sofern noch möglich) um sicherzustellen, dass das Gebäude komplett geräumt ist.
- Meldung an Hochschulleitung und an die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten über die erfolgreiche Evakuierung und evtl. dabei aufgetretene Probleme.
- Schweißarbeiten sind auf dem gesamten Gelände, sofern sie nicht von sach- und fachkundigen Personen, die den entsprechenden Nachweis führen können, ausgeführt werden, verboten.

4.3 Alarmplan

Die bzw. der Brandschutzbeauftragte der HafenCity Universität Hamburg erarbeitet liegenschaftsbezogene allgemeingültige Alarmpläne (Leitfäden für Notfälle). Diese werden den Einrichtungen der HCU Hamburg zugestellt.

Sollte darüber hinaus aufgrund besonderer Gefährdungen, gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnung (z. B. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, gentechnische Arbeiten, Lager für brennbare Flüssigkeiten) für bestimmte Bereiche oder Gebäudeabschnitte ein spezieller Alarmplan notwendig sein, so ist dieser in Abstimmung mit der zuständigen Dekanin bzw. Dekan zu erstellen.

In dem Plan sind Verhaltensregeln aufzuführen, die die Beschäftigten und Studierenden im Alarmfall zu befolgen haben. Dies kann je nach Gefährdung auch beinhalten, dass konkrete Anweisungen für den Abbruch von Laborversuchen, der Energieabschaltung oder der Absperrung von Medien (Gas, Wasser) aufgeführt werden. Darüber hinaus sind in dem Alarmplan die zu benachrichtigenden Personen (Präsidentin bzw. Präsident, Kanzlerin bzw. Kanzler, Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzbeauftragter der HCU) mit ihren Telefonnummern aufzuführen.

In dem Plan sind Verhaltensregeln aufzuführen, die die Beschäftigten im Alarmfall zu befolgen haben.

4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Im Brandfall fahren die Fahrstühle durch die Auslösung des Alarms automatisch ins Erdgeschoss. Bei einem Brandfall im Erdgeschoss fahren die Fahrstühle ins 1. OG, so dass der Ausgang Ost genutzt werden kann. Die mechanischen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) funktionieren selbstständig. Die Notstromaggregate springen bei einem Stromausfall automatisch an.

Grundsätzlich werden im Alarmfall Gebäude oder bestimmte Bereiche entweder durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler selbst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geschlossen. Sollte allerdings Gefahr in Verzug vorliegen, dann kann dieses auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

4.5 Nachsorge

Kommt es zu einem Brand, so ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder in Vertretung ein Präsidiumsmitglied umgehend zu informieren.

Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist der verantwortlichen Person und der bzw. dem Brandschutzbeauftragten der HafenCity Universität zu melden.

Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Feuerlöscher, die aktiviert und/oder eingesetzt wurden, dürfen nicht wieder an den „Haken“ gehängt werden. Auch wenn nur eine geringe Löschmittelmenge verbraucht wurde, muss das Löschgerät von einer „befähigten Person“ befüllt und einsatzbereit gemacht werden.

Die Herausgabe von Informationen an Dritte oder Pressemitteilungen während oder nach dem Schadensereignis sind ausschließlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche z. B. durch detaillierte Alarmpläne ergänzt werden.

5.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (DIN A5 rot umrandet) ist in den Büroräumen, Aufenthaltsräumen (z. B. Büroräume, Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien, Werkstätten auszuhängen)

Die Brandschutzordnung (Teil B und C) ist durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler oder ihre bzw. seine Vertretung an die Beschäftigten zu verteilen. Sie sollte Teil der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen sein, und die Beschäftigten haben sich regelmäßig in wiederkehrenden Abständen auf der Homepage mit ihr vertraut zu machen.

Lehrbeauftragten sind die für sie relevanten Bestimmungen aus der Brandschutzordnung bekannt zu machen.

Neuen Beschäftigten ist ein Exemplar der Brandschutzordnung auszuhändigen.

Studierende sind im Rahmen der Orientierungseinheit und wiederkehrend in besonders gefährdeten Bereichen (z. B. Labore) über die für sie relevanten Verhaltensregeln zu informieren.

In hoch frequentierten Räumen (Foyer, Pinnwände) und besonders gefährdeten Bereichen (z. B. Labore) ist Teil B der Brandschutzordnung für alle Mitarbeitenden, Studierenden und Besucherinnen bzw. Besucher an der gesamten HCU Hamburg öffentlich auszuhängen.

5.2 Inkrafttreten

Die aktualisierte Brandschutzordnung der HCU Hamburg tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 9. April 2019

Dr.-Ing. Walter Pelka

HafenCity Universität Hamburg
Präsident

Alle Rechte vorbehalten.

Jegliche Vervielfältigung dieser Dokumentation, gleich nach welchem Verfahren, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung, auch auszugsweise, untersagt. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

6. Anlagen

6.1 Standort und Sammelplatz

Standort: Überseeallee 16, 20457 Hamburg

Sammelplatz: Bereich rund um U-Bahnstation (östlich des HCU-Gebäudes/Bereich Lohsepark)



6.2 Erlaubnisschein/Verfahrensweisung

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	Name: _____ Name: _____ Dauer: _____ Std.
6	Alarm im Brandfall	Standort des Brandmelders: Standort des Telefons: Feuerwehr Ruf-Nr.:
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>
8	Erlaubnis	<p>Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. BGV A1 §§ 21, 22 sowie BGR 500, Kap. 2.26), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.</p> <p>_____ Datum _____ Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter _____ Unterschrift Aufsichtführender / Ausführer</p>

6.3 Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen

Die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Präsidialbüro der HCU. Bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ist Folgendes zu beachten.

Die staatlichen und unfallversicherungsrechtlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen, insbesondere die der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) und der Brandschutzordnung der HCU Hamburg, sind von den Nutzerinnen und Nutzern einzuhalten. Falls erforderlich, ist die das Hausrecht ausübende Person berechtigt, auf Kosten Veranstaltungsleitung Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern oder die Veranstaltung abubrechen.

Hinsichtlich der Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist vor allem der Abschnitt 2 VStättVO maßgebend. Die Beschaffenheit von Dekorationen (Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) fällt ebenfalls in den Geltungsbereich von Abschnitt 2 VStättVO. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die für Dekorationszwecke verwendeten Materialien den nach der Verordnung erforderlichen Baustoffklassen (z. B. nicht brennbar oder schwer entflammbar) entsprechen müssen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Baustoffklassen nachzuweisen. Die notwendigen Flure, Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Gebäudebereichen und den Außenbereichen (z.B. auch Balkone), Verkehrswegen und auf Außenanlagen der HCU Hamburg gemäß § 7 der Hausordnung der HCU untersagt. Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen (insbesondere des für die Liegenschaft zuständigen Bezirksamtes) und privaten Genehmigungen und Zustimmungen sind vom Veranstalter auf dessen Kosten einzuholen. Die vom zuständigen Bezirksamt erhobenen Auflagen sind einzuhalten.

Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Zeigen von Filmen anstößigen Inhalts ist nicht gestattet. Vor Unbefugten ist das Abspielen des Filmes zu sichern.

Die Veranstalter haben einen Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst in einer dem Umfang der Veranstaltungen angemessenen Personalstärke zu stellen, der für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sorgt.

Die Veranstalter dürfen in den Veranstaltungsraum (Mietgegenstand) nur die baupolizeilich zugelassene, im Vertrag zugewiesene Zahl von Personen einlassen. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten einschließlich Ehren- und Freikarten hergestellt und ausgegeben werden, wie nach VStättVO zulässig oder so viele Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.

Für Veranstaltungen, die durch Beschäftigte der HCU Hamburg initiiert und auf Flächen der HCU Hamburg ausgerichtet werden, sind die Sicherheitsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

6.4 Brandschutzbeauftragter, Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Brandschutzbeauftragter Herr Dirk Monecke (Franke + Pahl GmbH)

Aufgaben und Tätigkeitsbereich: Aktualisierung der Brandschutzordnung, Schulung- und Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfern (BSH), Unterweisungen

Die Namenslisten der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfern sowie Ersthelferinnen und -helfern befinden sich beim Facility Management (FM) und im internen Bereich des FM der HCU-Homepage.

6.5 Alarmplan

Alarmierungen im Brandfall

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall	Name	Telefon
Feuerwehr Feuer- und Rettungswache Rettungswagen	Hamburg	112
Präsident (dienstl.)		040/42827-2726
Kanzlerin (dienstl.)		040/42827-2732
Brandschutzbeauftragter	Hr. Monecke (Franke + Pahl GmbH)	040/73627-173 0175/29 23 206
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Hr. Monecke (Franke + Pahl GmbH)	040/73627-173 0175/29 23 206
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Huguet	040/42827-5705
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Köster	040/42827-5744
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Illguth	040/42827-4540
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Kniephoff	040/42827-5228
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Mehlmann	040/42827-5507
Wichtige Rufnummern Intern		
Zentrale	Infothek	040/42827-5354 040/42827-5355
Ersthelfer	Liste im FM & Homepage HCU-interner Bereich	
Brandschutz-/Evakuierungshelfer	Liste im FM & Homepage HCU-interner Bereich	
Extern Polizei (ist bei Bombendrohung sofort zu alarmieren)		112
Berufsgenossenschaft	Hamburg	

Räumungsalarm Akustisch durch BMA
Anordnung zur Räumung nur durch Präsidenten,
Kanzlerin, Vertretung, Sicherheitsfachkräfte,
Brandschutzbeauftragte oder Feuerwehr!

Geltungsbereich: Hafencity Universität Hamburg

6.6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	(SOG)
Feuerwehrgesetz	(FwG)
Hamburger Bauordnung	(HBau0)
Versammlungsstättenverordnung	(VStättVO)
Arbeitsschutzgesetz	(ArbSchG)
Arbeitsstättenverordnung und Richtlinien	(ArbStättV)
Verordnung über die Verhütung von Bränden	(VVB)

Unfallverhütungsvorschriften, BUK-Regel, BUK-Information

DGUV V1	Grundsätze der Prävention
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
DGUV Regel 100-500	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
DGUV I 205-001	Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

DIN-Vorschriften

DIN V 14 011	Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
DIN 14 095	Feuerwehr-Einsatzpläne für bauliche Anlagen
DIN 14 096	Brandschutzordnung; Allgemeines und Regeln für das Erstellen
DIN 14406	Tragbare Feuerlöscher
DIN 14 034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14 090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 3321	Unterflurhydranten
DIN 4066	Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN 4844	Sicherheitskennzeichnungen; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen
DIN EN 3	Tragbare Feuerlöscher
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen - Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0132	Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen